

### **Hinweise für die Anfertigung juristischer Hausarbeiten**

Die folgenden Hinweise beschränken sich auf die formalen Anforderungen, die an juristische Hausarbeiten gestellt werden. Über die Vorgehensweise und den Inhalt der Übungsarbeit (Gutachtenstil, Prüfung nach Anspruchsgrundlagen, Gliederung) informieren Sie sich bitte anhand der einschlägigen Literatur.

#### **Literaturhinweise:**

*Diederichsen/Wagner/Thole*, Die Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, 4. Aufl., 2011; *Schwab/Löhnig*, Falltraining im Zivilrecht, 5. Aufl., 2012; *Brühl*, Jura 1989, 359; *Hopt*, Jura 1992, 225; *Jaroschek*, JA 1997, 313.

#### **Formanforderungen an eine Hausarbeit**

1. Die Arbeit sollte im Format DIN A 4 angefertigt werden. Die Blätter sollten möglichst nur einseitig beschrieben werden. I.Ü. sind die Formatvorgaben des Aufgabenstellers zu beachten. Die Abgabe der Hausarbeit muss in einem Schnellhefter oder gebunden erfolgen, Verluste gehen zu Lasten des Bearbeiters.
  
2. Dem Gutachten der Hausarbeit sind voranzustellen:
  - a) Deckblatt
  - b) Sachverhalt
  - c) Gliederung
  - d) Literaturverzeichnis

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich, soweit die üblichen Abkürzungen verwendet werden, s. dazu *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., 2013; *dens.*, Abkürzungen für Juristen, 2. Aufl. 1993.

Es empfiehlt sich, diejenigen Seiten, die nicht den Gutachtentext enthalten, mit römischen Ziffern zu nummerieren, die des Gutachtens hingegen mit arabischen Ziffern.

Wichtig: Die Seitenzahlbegrenzung bezieht sich nur auf die Seiten des Gutachtens!

### 3. Deckblatt

Auf dem Deckblatt der Arbeit ist anzugeben:

- a) Die Übung (z.B. Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, Sommersemester 2014 bei Prof. Dr. Thomas Lobinger)
- b) Die Übungsaufgabe (z.B. Ferienhausarbeit)
- c) Vor- und Nachname des Bearbeiters; Matrikelnummer
- d) Heimat- oder Semesteranschrift
- e) Semesterzahl des Bearbeiters

### 4. Gliederung

Durch die Gliederung soll der Aufbau des Gutachtens äußerlich kenntlich gemacht werden. Wichtig ist dabei, das gewählte System stringent durchzuhalten (wer "a" sagt, muß auch "b" sagen); zweitrangig ist dagegen, welches System man wählt.

|    |      |    |    |     |           |
|----|------|----|----|-----|-----------|
| A. |      |    |    | 1.  |           |
|    | I.   |    |    | 1.1 |           |
|    | II.  |    |    | 1.2 |           |
|    |      | 1. |    |     | 1.2.1     |
|    |      |    | a) |     | 1.2.1.1   |
|    |      |    |    | aa) | 1.2.1.1.1 |
|    |      |    |    | bb) | 1.2.1.1.2 |
|    |      |    | b) |     | 1.2.1.2   |
|    |      | 2. |    |     | 1.2.2     |
|    | III. |    |    | 1.3 |           |
| B. |      |    |    | 2.  |           |

### 5. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält die gesamte in den Fußnoten verwendete Literatur (und nur diese!) unter Verfasserangabe und mit ungekürztem Titel. Es sollte nach den Verfasseramen alphabetisch geordnet werden. Möglich, aber nur bei umfangreichen Literaturverzeichnissen zu empfehlen, ist eine weitere Untergliederung nach Lehrbüchern, Kommentaren, Monographien und Aufsätzen. Gerichtsentscheidungen gehören - anders

als Urteilsanmerkungen - nicht ins Literaturverzeichnis. Es empfiehlt sich, den Zunamen des Autors durch Kursivschrift hervorzuheben. Bei mehreren Autoren ist zwischen die Namen ein Schrägstrich („/“) zu setzen.

Beispiele:

*Larenz, Karl,*                    Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987.

*Picker, Eduard,*                Vertragliche und deliktische Schadenshaftung, JZ 1987, 1041 ff.

## 6. Zitiergebot

Jede Übernahme fremder Gedanken - gleichgültig ob wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben, ob gedruckt oder im Internet zugänglich - ist überprüfbar nachzuweisen. Wörtlich übernommene Textpassagen sind zudem in Anführungszeichen zu setzen. Dabei ist möglichst auf die Originalquelle zurückgehen. So genügt es etwa nicht, drei unterschiedliche Theorien mit ein und demselben Zitat eines Kurzlehrbuchs zu belegen. Gesetzestexte und der Sachverhalt sind nie nachzuweisen. Die erforderlichen Quellenachweise erfolgen in Fußnoten oder Endnoten. Für juristische Hausarbeiten empfehlen sich allein Fußnoten.

## 7. Fußnoten

Für die Zitate in den einzelnen Fußnoten ist zu beachten, dass Nachweise nicht einfach "blind" zu übernehmen sind und dass sie i.Ü. so genau angegeben werden, dass dem Leser eine Nachprüfung möglich ist. In den Fußnoten müssen allerdings nicht mehr sämtliche bibliographischen Angaben angeführt werden, da sich diese aus dem Literaturverzeichnis ergeben. Bei Büchern sind insbes. Auflage, Erscheinungsjahr und Erscheinungsort verzichtbar, bei Aufsätzen der Titel. Eine Fußnote enthält einen vollständigen Satz, beginnt also mit Großschreibung und endet mit einem Punkt. Bitte achten Sie auf die Verwendung der jeweils neuesten Auflage eines Kommentars oder Lehrbuchs!

Im Einzelnen:

### a)        Gerichtsentscheidungen:

Zitierweise: BGHZ 106, 22, 25 oder BGH NJW 1989, 2022, 2024.

D.h.: Entscheidungen des BGH in Zivilsachen Bd. 106 bzw. aus der NJW Jahrgang 1989, 1. Seitenzahl = Beginn der Entscheidung, 2. Seitenzahl = Zitatstelle.

### b)        Kommentare:

Sie werden nach Gesetzesparagrafen und Anmerkungen, bzw. Randnummern zitiert. Sind verschiedene Autoren beteiligt ist neben dem Herausgeber bzw. Titel der jeweilige Bearbeiter zu nennen.

Beispiele: Planck/*Siber*, Vorbem. zu §§ 275 - 292 Anm. III 2 a.

MünchKomm/*Westermann*, § 433 Rn. 33.

c) Lehrbücher:

Sie können nach Seiten, bei Lehrbüchern mit zahlreichen Auflagen zusätzlich nach den Randnummern oder Gliederungsparagrafen zitiert werden, z.B. *Larenz*, Schuldrecht Bd. I, § 21 III a, S. 273.

d) Monographien:

Sie werden nach Seiten, Aufsätze mit Fundort, Jahrgang und Seiten zitiert.

## 8. Grundregeln für die Darstellung

Im Gutachten müssen die in der Gliederung aufgeführten Abschnittsüberschriften wiederkehren - zumindest die der Hauptpunkte. Der im Einzelnen gewählte Aufbau ist nicht zu erläutern.

Das Gutachten wird im sog. Gutachtenstil angefertigt, wobei Gesetz und Sachverhalt als bekannt vorauszusetzen sind. Verweisungen nach unten widersprechen dem gutachterlichen Gedankengang, Verweisungen nach oben sind nur zulässig, wenn sich ansonsten eine reine Wiederholung ergäbe.

Für die Darstellung eines „Meinungs-/Theorienstreits“ empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Jede Auffassung ist - auf ihren Kerngehalt reduziert - mit eigenen Worten darzustellen und anschließend auf den Sachverhalt anzuwenden, bevor in gleicher Weise abweichende Meinungen in ihrer Bedeutung für den Fall analysiert werden. Nur wenn die aufgeführten Ansätze in concreto zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, muss der Meinungsstreit auch entschieden werden.

## 9. Versicherung

Die Hausarbeit ist vom Bearbeiter am Ende des Gutachtens zu unterschreiben und mit der ebenfalls unterschriebenen Versicherung zu versehen, dass er sie eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht verwendet hat.